



- 4 -

Dieser Genehmigung liegt ein Gutachten des RW TÜV Fahrzeug GmbH,
D-45032 Essen, vom 14.03.1996 zugrunde.

Flensburg, den 28.03.1996
im Auftrag
Hellwig

Beglaubigt:



Blawatt

(Blawatt)

Es wird bescheinigt,
dass der **Starrdeichselanhänger, Ackerwagen**

mit der
Fahrzeug-Identifizierungsnummer _____ xxxx

Dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlahn, den 25.02.2013 Maschinenfabrik KEMPER GmbH & Co. KG

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

Nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)
In der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE : G410, Nachtrag 01
Fahrzeugart : Starrdeichselanhänger, Ackerwagen
Fahrzeugtyp : E 5700
Inhaber der ABE und Hersteller : Maschinenfabrik Kemper GmbH & Co. KG
48694 Stadtlahn



- 2 -

- A Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für vollere Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgestellt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, dass nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, dass das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigung von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

- B Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten
oder	offener Kasten mit Streuwerk
Zulässiges Gesamtgewicht:	5700 kg
Zulässige Stützlast an der Zugöse:	1000 kg
Zulässige Achslast:	4700 kg
Spurweite je nach Einpresstiefe:	1500 mm bis 1510 mm
Betriebsbremsanlage:	Auflaufbremse Auflaufeinrichtung Prüfzeichen ~ F 1304 Ausführung V 121
Anhängekupplung:	Keine

- 3 -

Maße über alles:	
Länge je nach Rüstzustand mit Streuwerk	5330 mm bis 5850 mm
Breite:	1980 mm
Höhe je nach Aufbau, Streuwerk u. Bereifung:	1615 mm bis 2980 mm

- C Der Anhänger muss mindestens ein Kennzeichen mit der Aufschrift „25“, das § 58 Abs. 2 StVZO entspricht, an der Fahrzeugrückseite ausgerüstet sein; ist das Schild zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muss ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite des Fahrzeugs sichtbar sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeuges zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Strassen müssen das Stützrad angehoben und gesichert, das Seil der Abreißbremse am ziehenden Fahrzeug angebracht sowie die Streuwalzen durch die Schutzvorrichtung abgedeckt sein.

Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: „SDAH“ und Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33 Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.